

Tischvorlage Nr. I/83/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Dienstbetrieb bei der Stadtverwaltung anlässlich der Verbreitung des Coronavirus

A Problem

Die Beschränkung von Kontakten zur Verhinderung einer weiter rasanten Verbreitung des Coronavirus stellt auch unsere Behörde vor besondere Herausforderungen. Es besteht unzweifelhaft das Erfordernis, im Verkehr mit den Kundinnen und Kunden der Stadtverwaltung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Infektionsvermeidung beitragen. Gleichwohl erfordert die Erbringung von Dienstleistungen, die zwingend mit einer persönlichen Vorsprache verbunden sind, eine teilweise Aufrechterhaltung des Besucherverkehrs, für die Regelungen zu treffen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist eine temporäre Lösung für den Dienstbetrieb bei der Stadtverwaltung herbeizuführen, die in hohem Maße dazu beiträgt, die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen, das Risiko von Infektionen einzudämmen und die Funktionsfähigkeit der Verwaltung – auch nach außen – aufrechtzuerhalten.

B Lösung

Dem Magistrat wird empfohlen, hinsichtlich des Dienstbetriebs bei der Stadtverwaltung die nachfolgenden Beschlüsse zu fassen, die ab sofort und bis auf Weiteres umzusetzen sind:

1. Der Dienstbetrieb wird grundsätzlich fortgesetzt.
2. Die Leistungserbringung sollte von persönlichem Kundenkontakt auf Email- und Telefonkontakt oder ein schriftliches Verfahren umgestellt werden.
3. Die Dezernate werden gebeten, die jeweiligen Vorüberlegungen der Organisationseinheiten zur Reduzierung der direkten Kundenkontakte anzuwenden.
4. Soweit ein persönlicher Kontakt von Kundinnen und Kunden unvermeidbar ist, sind die Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.
5. Zur Vorbereitung weiterer durch das Dezernat I zu koordinierenden Maßnahmen, die der kontinuierlichen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei zu erwartenden Personalausfällen dienen, werden alle Dezernate gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Vorüberlegungen im Hinblick auf „kontaktfreies“ oder mobiles Arbeiten anzustellen.
6. Den städtischen Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetrieben sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungsbetriebe Bremerhaven wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

C Alternativen

Keine, die vertretbar wären.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es sind keine finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen erkennbar. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sowie für eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange des Sports, von ausländischen Mitbürgern oder Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Alle Organisationseinheiten haben der Magistratskanzlei am 16./17.03.2020 die Möglichkeiten zur Veränderung des Kundenverkehrs dargelegt. Die entsprechende Ergebnisdokumentation kann auf Wunsch vorgelegt werden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeit ist kurzfristig über die Entscheidung zu informieren. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst hinsichtlich des Dienstbetriebs bei der Stadtverwaltung die nachfolgenden Beschlüsse, die ab sofort und bis auf Weiteres umzusetzen sind:

1. Der Dienstbetrieb wird grundsätzlich fortgesetzt.
2. Die Leistungserbringung sollte von persönlichem Kundenkontakt auf Email- und Telefonkontakt oder ein schriftliches Verfahren umgestellt werden.
3. Die Dezernate werden gebeten, die jeweiligen Vorüberlegungen der Organisationseinheiten zur Reduzierung der direkten Kundenkontakte anzuwenden.
4. Soweit ein persönlicher Kontakt von Kundinnen und Kunden unvermeidbar ist, sind die Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.
5. Zur Vorbereitung weiterer durch das Dezernat I zu koordinierenden Maßnahmen, die der kontinuierlichen Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei zu erwartenden Personalausfällen dienen, werden alle Dezernate gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Vorüberlegungen im Hinblick auf „kontaktfreies“ oder mobiles Arbeiten anzustellen.
6. Den städtischen Eigengesellschaften und Wirtschaftsbetrieben sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Entsorgungsbetriebe Bremerhaven wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Grantz
Oberbürgermeister